



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Eng. 23. Feb. 2012

FBL 3/44

Gegen Empfangsbekanntnis

Direktorin

Landschaftsverband Rheinland

Dezernat Schulen

Fachbereich Schulen

und Serviceleistungen

50663 Köln

22. Feb. 2012

Postdienst ZV Nr. 10

Datum: 10.02.2012

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

48.02.12.02.16

bei Antwort bitte angeben

Frau Hanisch

Zimmer: 5026

Telefon:

0211 475-4653

Telefax:

0211 475-5988

heike.hanisch@

bezreg-duesseldorf.nrw.de

W 24/2

Schulentwicklungsplanung/ Schulorganisation

Umwandlung der LVR-Förderschule Düsseldorf, Gericus-Schule Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation in der Sekundarstufe I, (Schulnr.: 194 736) in den gebundenen Ganztagsbetrieb zum 01.08.2012

Ihr Antrag vom 24.01.2012, Az.: 44.11

Anlagen: 1

Gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der jetzt gültigen Fassung genehmige ich den Dringlichkeitsbeschluss der Direktorin des Landschaftsverbandes (§ 17 Abs. 2 LverbO) vom 18.01.2012, die Gericus-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation in Sekundarstufe I, zum 01.08.2012 in eine gebundene Ganztagschule umzuwandeln. Der Ausbau zu einer gebundenen Ganztagschule erfolgt jahrgangsweise, beginnend mit der Jahrgangsstufe 5.

Anschrift der Schule

LVR-Förderschule Düsseldorf Gericus-Schule

Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

- Sekundarstufe I -

Gräulinger Straße 103

40625 Düsseldorf

Schulnummer: 194 736

Dienstgebäude:

Am Bonnehof 35

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 West LB AG

IBAN:

DE4130050000004100012

BIC:

WELADED



Hinweise:

Durch die Genehmigung des gebundenen Ganztagsbetriebes steht der Schule ein Zuschlag von 30 % zu den Lehrerstellen zu.

Die Rahmenbedingungen zur Ausgestaltung des gebundenen Ganztagsbetriebs entnehmen Sie bitte dem Runderlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12 – 63 Nr. 2) vom 23.12.2010 in der derzeit geltenden Fassung.

Der Zeitrahmen des Ganztagsbetriebs gebundener Ganztagschulen (§ 9 Abs. 1 SchulG NRW) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel auf mindestens drei Unterrichtstage über jeweils mindestens sieben Zeitstunden, in der Regel von 8 bis 15 Uhr. Die Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler ist in diesem Zeitrahmen verpflichtend. Als ein unterrichtsfreier Nachmittag wird der Dienstag festgelegt.

Sollte es der Schule möglich sein, den kirchlichen Unterricht zur Vorbereitung auf Konfirmation oder Firmung mit den Gemeinden des Einzugsgebiets auch an einem anderen Nachmittag als dem Dienstag sicher zu stellen, kann von der o. g. Regelung abgewichen werden.

Gebundene Ganztagschulen in der Sekundarstufe I führen über den für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtenden Zeitrahmen hinaus weitere außerunterrichtliche Angebote durch, zum Beispiel nach 15 Uhr oder an weiteren Wochentagen. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an diesen Angeboten ist in der Regel freiwillig. Die Schule kann diese Angebote für einen Teil der Schülerinnen und Schüler als verpflichtend erklären.

In der Sekundarstufe I kann die Schule für die unteren Klassen einen größeren Zeitrahmen als für die oberen Klassen vorsehen.

Der Dringlichkeitsbeschluss, auf dessen Basis die Genehmigung erfolgt, ist durch die Verbandsversammlung des Landschaftsverbands Rheinland zu bestätigen. Die Bestätigung bitte ich mir bis zum 31.07.2012 unaufgefordert vorzulegen.

Ich weise darauf hin, dass der Schulträger berechtigt ist, der Ganztagschule einen neuen Namen zu geben. Ich bitte hierüber ggf. unter Beifügung des entsprechenden Ratsbeschlusses um Bericht, da ich dies dem Landesbetrieb IT.NRW mitteilen muss.



Der Landesbetrieb IT.NRW, das Schulamt für die Stadt Düsseldorf und das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW erhalten eine Durchschrift dieser Verfügung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Bescheid kann nunmehr innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollten ihr drei Abschriften beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Hanisch', is written over the printed name.

(Hanisch)